

6. Abfallvermeidung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

KEVU Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 17. Juni 2025

KR-Nr. 425a/2021

Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon), Präsident der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Das Anliegen dieser parlamentarischen Initiative war, wie es der Titel sagt, bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Abfall möglichst zu vermeiden. Dafür schlug sie eine Ergänzung im kantonalen Abfallgesetz vor. Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat das Thema intensiv diskutiert. Dabei brauchte es erstaunlicherweise mehrere Sitzungen, bis klar war, dass bereits heute eine gesetzliche Grundlage für das Anliegen besteht. Die Gemeinden können in ihrer Abfallverordnung oder allenfalls auch in der Polizeiverordnung festhalten, dass für eine Veranstaltung ein Abfall- oder ein Entsorgungskonzept eingereicht werden muss, damit sie bewilligt werden kann. Ein solcher Passus stützt sich auf übergeordnete gesetzliche Vorgaben, nämlich insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, wonach die Erzeugung von Abfällen, soweit möglich, vermieden werden soll, und auf Paragraph 35 Absatz 1 des kantonalen Abfallgesetzes, das den Gemeinden die Regelungskompetenz für Vorgaben im Sinne der PI erteilt. Es gibt denn auch bereits einige wenige Gemeinden mit entsprechenden Bestimmungen, so etwa die Stadt Kloten, die die Veranstalter unter anderem zur Vermeidung von Abfall und zur Einführung eines Pfandsystems verpflichten kann, oder die Gemeinde Horgen, die bei Veranstaltungen ab 500 Personen ein Abfallkonzept verlangt, aufgrund dessen Abfälle vermieden und Wertstoffe zur Wiederverwertung gesammelt werden. Positiv hervorzuheben ist hier, dass die Gemeinde Mehrwegbecher zur Verfügung stellt, um die Sache zu erleichtern.

Nachdem geklärt war, dass die Gemeinden die Vermeidung von Abfällen bei Veranstaltungen effektiv vorschreiben können, sah die KEVU keine Veranlassung mehr, eine weitere gesetzliche Bestimmung einzufügen. Dies umso mehr, als die Baudirektion verbindlich zusicherte, die Gemeinden in geeigneter Form zu informieren, dass die Gemeinden, erstens, in ihren Abfallverordnungen bei Veranstaltungen die Vermeidung von Abfällen beziehungsweise Abfallkonzepte vorschreiben können, zweitens, in der kantonalen Musterabfallverordnung ein entsprechender Passus vorhanden ist, drittens, der Kanton entsprechende Vorgaben in den Abfallverordnungen genehmigen wird.

Ich habe mich im Vorfeld der heutigen Debatte erkundigt, ob die Information schon erfolgt sei. Das ist nicht der Fall. Das zuständige AWEL (*Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*) wollte zuerst die Erledigung der PI erwarten, was heute geschieht. Das ist auch in Ordnung so. Jedenfalls ist nun vorgesehen, dass das Thema bei den Gemeindeseminaren im kommenden Herbst aufgegriffen wird. Diese Information entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der KEVU, und ich gehe davon aus, dass der Ankündigung auch Taten folgen werden. Mit diesem

Resultat beschloss die KEVU einstimmig, die parlamentarische Initiative abzulehnen. Sie hat zudem beschlossen, auf eine sich in den Argumenten hier im Rat wohl sehr bald wiederholende Diskussion zu verzichten. Stattdessen soll der KEVU-Präsident die Sache als einziger Sprecher beleuchten, was ich hiermit hoffentlich zu ihrer Zufriedenheit gemacht habe.

Ratspräsident Beat Habegger: Wird das Wort aus dem Rat gewünscht? Offenbar nicht. Der Baudirektor verzichtet auch.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 169 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die parlamentarische Initiative KR-Nr. 425/2021 abzulehnen.

Das Geschäft ist erledigt.